

## **Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Staßfurt (Friedhofsgebührensatzung für alle Ortsteile der Stadt Staßfurt)**

Aufgrund der §§ 8 und § 45 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen - Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1,2,4 und 5 Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl LSA S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung:

### **§1**

#### **Allgemeines**

(1) Diese Satzung gilt für die nachfolgenden Friedhöfe

- Atzendorf,
- Brumby,
- Förderstedt,
- Glöthe,
- Hohenerxleben,
- Löbnitz (Bode),
- Löderburg,
- Neundorf (Anhalt),
- Rathmannsdorf,
- Üllnitz.

Die Stadt betreibt die Friedhöfe als öffentliche Einrichtung.

(2) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Friedhöfe erhebt die Stadt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer Leistungen nach § 3 beantragt.

(2) Einschränkend zu Abs. 1 ist für nachfolgende Leistungen zur Antragstellung nur berechtigt:

- für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, der Bestattungspflichtige nach § 9 Abs. 2 Friedhofssatzung der Stadt Staßfurt,
- für Bestattungen, Ausbettungen und Verlängerung der Nutzungsdauer der Grabstätte der Nutzungsberechtigte.

### **§ 3**

#### **Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe**

Für folgende Leistungen werden Gebühren erhoben:

#### **1. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten**

##### 1.1 Erdgrabstätten

- a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 300,00  
für eine Nutzungsdauer von 25 Jahren

b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr für eine Nutzungsdauer von 25 Jahren	700,00
c) Erdwahlgrabstätte einsteilig für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.349,00
d) Erdwahlgrabstätte zweisteilig für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren	2.149,00
e) Erdwahlgrabstätte dreisteilig für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren	2.385,00
f) Erdwahlgrabstätte viersteilig für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren	2.621,00

### 1.2 Urnengrabstätten

a) Urnenreihengrabstätte für eine Nutzungsdauer von 25 Jahre	300,00
b) Urnenwahlgrabstätte zweisteilig für eine Nutzungsdauer von 30 Jahre	600,00
c) Urnenwahlgrabstätte viersteilig für eine Nutzungsdauer von 30 Jahre	1.228,00
d) anonyme Urnengrabstätte in einer Gemeinschaftsanlage für eine Nutzungsdauer von 30 Jahre	990,00

### **2. Bestattungen, Ausbettungen**

a) Bestattung eines Sarges für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	300,00
b) Bestattung eines Sarges für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	667,00
c) Bestattung einer Urne	185,00
d) Umbettung einer Urne mit Wiederbestattung	296,00
e) Umbettung einer Urne ohne Wiederbestattung	111,00

### **3. Kapelle, Leichenhalle - Kühlzelle**

a) Benutzung der Kapelle	300,00
--------------------------	--------

### **4. Verwaltungsgebühren**

a) Bearbeitung einer Genehmigung für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen	15,00
b) Anfertigung eines Gräberbuchauszuges, einer Bescheinigung, einer Umschreibung oder gewerblichen Genehmigung	15,00
c) Bearbeitung einer Genehmigung zur Ausgrabung einer Urne	30,00
d) Bearbeitung eines Antrages zur Rückgabe einer Grabstätte	45,00
e) Versand von Urnen	15,00

## **§ 4**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild**

(1) Die Gebührenschild entsteht in den Fällen

- § 3 Pkt. 1 für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte mit der erfolgten Bestattung,
- § 3 Pkt. 1 für die Verlängerung eines bereits erworbenen Nutzungsrechtes mit der Erteilung der Verlängerung,
- § 3 Pkt. 2 bis 4 mit der Erbringung der Leistung.

(2) Die Gebührenschild wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 5**

### **Stundung und Erlass von Gebühren**

Soweit die Erhebung von Gebühren im Einzelfall eine erhebliche oder besondere Härte darstellt, können sie auf Antrag gestundet werden. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt folgende Satzung außer Kraft:

- Friedhofsgebührensatzung für alle Ortsteile der Stadt Staßfurt vom 13.12.2011

Staßfurt, den

Sven Wagner

Oberbürgermeister